

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 25. April 2013¹

GS 38. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001² über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 Buchstabe e^{bis}

² Sie ist insbesondere verpflichtet,

e^{bis} an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;

Abschnittstitel nach § 15

C. Eingliederung bedürftiger Personen

§ 16 Förderungsprogramme

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern (kurz: Förderungsprogramme).

² Sie können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen.

³ Die Förderungsprogramme umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

§ 17 Anreizbeiträge an Arbeitgebende

¹ Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte, leistungsreduzierte Personen anstellen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungs-

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.

² GS 34.143, SGS 850

pauschale aus (kurz: Anreizbeitrag).

² Vor Ausrichtung eines Anreizbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

³ Die Arbeitgebenden dürfen die Personen nicht an Einsatzbetriebe verleihen.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat legt die Betreuungspauschale fest.

² Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion.

§ 19 Beschäftigungen

¹ Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen).

² Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.

³ Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.

§ 22 Unterhaltsbeiträge für Kinder

¹ Der Kanton bevorschusst Kindern mit Niederlassung im Kanton die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfügten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.

² Die Bevorschussung erfolgt längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen

¹ Die Gemeinden tragen die mit den Förderungsprogrammen und Beschäftigungen zusammenhängenden Kosten sowie die Anreizbeiträge.

² Der Kanton vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Er vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.

§ 39 Absatz 1 Satz 2

¹ ... Aufgehoben.

§ 52

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 25. April 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann